

<b>Rheinisches Verlagsbuchhaus in Wald-Solingen.</b>		<b>Jos. A. Rieunich in Graz.</b>	4946
Valentin, Wilh.: Der Burenkrieg. 5. Hft. (S. 89–112 m. Abbildgn. u. 2 [1 farb.] Taf.) hoch 4°. n. —. 50		v. Suttner, Jose Blätter witzigen Humors. 1 M.	
<b>F. C. W. Vogel in Leipzig.</b>		<b>Benno Ronnen Verlag in Leipzig.</b>	4953
Archiv f. experimentelle Pathologie u. Pharmakologie. Red. v. B. Naunyn u. O. Schmiedeberg. 48. Bd. 6 Hfte. (1. u. 2. Hft. 161 S. m. 12 Abbildgn.) gr. 8°. n. 16. —		Lorenz, Praktischer Führer durch die gesamte Medizin. Halbband I. 10 M.	
<b>Gustav Weigel in Leipzig.</b>		<b>Albert Koenig in Guben.</b>	4950
Färber-Zeitung, Leipziger. (Färberei-Muster-Zeitung.) 51. Jahrg. 1902. Nr. 25. (20 S. m. eingeklebten Mustern.) Fol. Halbjährlich bar n. 9. —		Koenig's Kursbuch. Juli–September 1902.	
<b>Carl Winiker, Hofbuchh. in Brunn.</b>		<b>M. &amp; S. Marcus in Breslau.</b>	4953
Zeitschrift des deutschen Vereines f. die Geschichte Mährens u. Schlesiens. Red. v. Karl Schöber. 6. Jahrg. 1902. 2. u. 3. Hft. (S. 95–218.) gr. 8°. bar je n.n. 2. —		Klimke, Das volkstümliche Paradiesspiel (Germanistische Abhandlungen XIX. Heft). 3 M.	
<b>Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind</b>		Vigelius, Handbuch für Sparkassen. 2. Lieferung. 1 M. 4952	
<b>Johannes Glöckler in Freiburg i/Br.</b>	4952	<b>Martin Oldenbourg in Berlin.</b>	4951
Freiburg, Die Perle des Breisgau's. 1 M.		Der Rote Adler. 1903. 1 M.	
<b>S. Hirzel in Leipzig.</b>	4950	<b>Georg Reimer in Berlin.</b>	4949
Ziehen, Psychiatrie für Aerzte und Studierende. 2. Auflage. 16 M.; geb. 18 M.		Schiemann, Die Ermordung Pauls. 10 M.	
<b>Horsch &amp; Bechstedt in Köln.</b>	4946	<b>J. Roth'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.</b>	4950
Unser Rhein von Mainz bis Köln. 2 M.		Ehrhard, Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert. 9.–12. Aufl. 5 M.; geb. 6 M 20 S.	
		<b>Josef Singer in Strassburg i. G.</b>	4948
		Singer's Haushaltungsbuch für das Jahr 1903. Geb. 60 S.	
		<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b>	4952
		Clifford, Woodside Farm. (T.-Ed. Vol. 3584.)	

## Nichtamtlicher Teil.

### Entwurf eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich.

Am 11. d. M. hat der österreichische Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Excellenz Dr. von Koerber, den nachfolgenden Entwurf eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich im Abgeordnetenhaus eingebracht:

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1.

Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Es steht jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen und in bestimmten Lokalen zu verkaufen.

Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

###### § 2.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 6 ex 1863, das Gesetz vom 15. Oktober 1868, R.G.Bl. Nr. 142, das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.G.Bl. Nr. 161, das 27. Hauptstück der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, sowie alle Bestimmungen anderer Gesetze, welche mit den Anordnungen des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Meine Behörden, die Delegation des Reichsrates, der Reichsrat, die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates, die Landtage, die Landesauschüsse, von der Regierung einberufene Enqueten, sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem

eigenen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Die Bestimmungen dieses Preßgesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen finden auch auf die unter Militär- und Landwehrgerichtsbarkeit stehenden Personen, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Militärverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften, Anwendung.

###### § 3.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle zur Verbreitung bestimmten, durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken mit Text oder Erläuterungen anzuwenden.

Ausgenommen hiervon sind Zeitungskorrespondenzen, welche ausschließlich an die Redaktionen der sich ihrer bedienenden Zeitungen abgegeben werden. Doch haftet der Herausgeber (Eigentümer, Redakteur) einer solchen Korrespondenz für die durch dieselbe begangene, nach dem allgemeinen Straßgesetz strafbare Handlung.

###### § 4.

Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei oder, sofern er zur Besorgung derselben einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen; doch haftet der Inhaber der Druckerei für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen.

Die preßrechtliche Haftung des Druckers trifft auch denjenigen, der, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben, die Drucklegung einer Druckschrift vornimmt.

Erscheint als Inhaber einer Druckerei eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein, so sind sämtliche Personen, welche gesetz- oder statutengemäß zur Vertretung der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereines nach